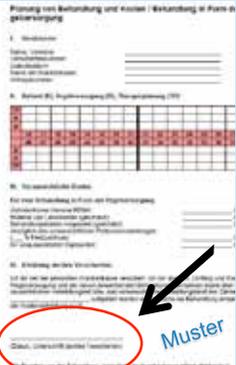


Heil- und Kostenplan



Patienteninformation
Regelversorgung

- Ist Voraussetzung für den Zuschuss: Kasse muss Kosteplan genehmigen.
- Ist kostenfrei für Sie!
- Sie können mehrere Pläne zum Vergleich einholen. Die Kasse genehmigt aber nur einen.
- Ist 6 Monate nach der Genehmigung durch Ihre Kasse gültig.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie aufgeklärt wurden und die Behandlung wünschen.



Seit dem 1.1. 2023 gilt für alle Zahnärzte die Verpflichtung Zahnersatz über ein elektronisches Verfahren bei der Kasse zu beantragen. Damit wurde das herkömmliche Papierantrags-Verfahren abgelöst.



Muster

Wenn die geplante Versorgung aufwändiger und damit teurer wird:

- Gibt es statt der „Patienteninformation Regelversorgung“ die „Patienteninformation gleich- und andersartige Versorgung“
- Hier sind privat zu zahlende Leistungen aufgeführt.
- Mit Ihrer Unterschrift stimmen Sie der aufwändigeren Versorgung zu.
- Auch Härtefallberechtigte zahlen hier den Mehraufwand privat.

Patienteninformation gleich- und andersartige Versorgung

Regelversorgung

Ist die Grundversorgung, auf die gesetzlich Versicherte einen Anspruch haben. Dies ist ein ausreichender und zweckmäßiger Zahnersatz. Der einfache Festzuschuss der Kasse soll 60 % der Kosten dieser Versorgung ausmachen.



Härtefallberechtigte bekommen diese Versorgung komplett von ihrer Kasse gezahlt.

Beispiele für die Regelversorgung:



Metallische Krone
(im Seitenzahnbereich)



Metallische Endpfeilerbrücke
(im Seitenzahnbereich)



Modellgussprothese, wenn mehr als 4 Zähne im Kiefer fehlen



Vollprothese, wenn kein eigener Zahn mehr vorhanden ist.

Noch Fragen?

Kostenfreie Patient*innenberatung im

Gesundheitsladen München e.V.
Astallerstr. 14, 80339 München

Tel: 089/77 25 65, mail@gl-m.de
Beratungszeiten: Mo: 10 - 13 + 16 -19 Uhr, Mi, Do und Fr: 10 -13 Uhr (telefonische und persönliche Beratung, ohne Anmeldung)



Zahnersatz



und kein Geld! Was nun?

Mit freundlicher Unterstützung der



Stand: Januar 2024

Zahnersatz

Unter Zahnersatz versteht man: Kronen, Brücken, (Teil-)Prothesen ...

Zahnfüllungen sind nicht gemeint.

Zahnersatz muss bei der Kasse beantragt und genehmigt werden. Dazu schreibt der Zahnarzt einen **Heil- und Kostenplan**.

Diesen schickt er auf elektronischem Weg, zur Genehmigung an Ihre Krankenkasse.

Wenn der Kostenplan genehmigt ist, können Sie mit der Versorgung beginnen.



Wenn Sie unsicher sind, können Sie auch eine weitere Meinung und einen weiteren Kostenplan bei einem anderen Zahnarzt einholen. Ein Vergleich lohnt sich, da es sehr unterschiedliche Versorgungsmöglichkeiten und damit Kosten gibt.

Ein Kostenplan allein verpflichtet Sie nicht, die Versorgung auch machen zu lassen. Solange die Behandlung noch nicht begonnen wurde, können Sie davon zurücktreten und den Plan gegenüber Ihrer Kasse stornieren lassen.

Bei Zahnersatz zahlt die Kasse nur einen Zuschuss. Dieser Zuschuss steht vor der Behandlung fest. Der Zuschuss ist unabhängig von den tatsächlichen entstehenden Kosten. Egal wie teuer der Zahnersatz insgesamt wird, der Zuschuss von der Kasse bleibt gleich.

Wenn Sie seit mindestens 5 Jahren einmal im Jahr beim Zahnarzt zur Kontrolle waren, bekommen Sie einen höheren Zuschuss von Ihrer Kasse (Bonusregelung).



Wenn Sie sehr wenig Geld zum Leben haben, bekommen Sie noch einen höheren Zuschuss (Härtefallregelung), siehe nächste Spalte.

Mehr Geld von Kasse

Wenn Sie ein sehr geringes Einkommen haben (weniger als 1.414,00 € im Monat brutto für das Jahr 2024), sind Sie Härtefallberechtigt.

Sie bekommen dann von Ihrer Kasse einen höheren Zuschuss und zwar in Höhe von 100% der Kosten für die Regelversorgung.

Dazu sollten Sie bei Ihrer Kasse einen Antrag auf den „Härtefall“ stellen.

Hier müssen Sie Ihr geringes Einkommen (Lohn, Rente, ...) der Kasse gegenüber nachweisen. Die Kasse schickt Ihnen einen Fragebogen zu, auf dem Sie Angaben zu Ihren Einkommensverhältnissen machen müssen. Die Kasse darf Ihre Angaben auch prüfen.

Wenn Sie Empfänger/in einer Sozialleistung sind (z.B. von Bürgergeld, Grundsicherung, ergänzende Sozialhilfe), sind Sie ohne weitere Prüfung Härtefallberechtigt und haben einen Anspruch auf den höheren Festzuschuss. In diesem Fall sollten Ihnen die Krankenkasse automatisch (so dass Sie nicht aktiv werden müssen) den Härtefall bescheinigen.



Sollte das nicht so sein, fragen Sie bitte nach!



Als Härtefallberechtigte/r bekommen Sie die Grundversorgung (= Regelversorgung) komplett von Ihrer Kasse gezahlt. Sie haben damit KEINEN Eigenanteil zu zahlen!

Berechnung Härtefall

Leben Sie mit mehreren Personen in einem Haushalt, dann erhöht sich der Betrag von 1.414,00 €.

Es gibt für Ehepartner und Kinder zusätzliche (Frei-) Beträge: - für Ehepartner: 530,25 €
- für ein Kind: 353,50 €, die zum Grundbetrag dazu gerechnet werden.

Beispiel Berechnung für Ehepaar (Stand 2024):

$$\begin{array}{r} 1.414,00 \text{ € Grenzbetrag Einzelperson} \\ + 530,25 \text{ € (Freibetrag Ehegatte/in)} \\ \hline = \underline{1.944,25 \text{ €}} \end{array}$$

Ein Ehepaar gilt demnach als Härtefallberechtigt und bekommt 100% der Regelversorgungskosten als Zuschuss von der Kasse, wenn es weniger als 1.944,25 € im Monat brutto zur Verfügung hat.



Sie müssen die Berechnung nicht selbst vornehmen. Das macht Ihre Kasse auf Anfrage für Sie.

Fragen Sie nach!

Wenn Sie Härtefallberechtigt sind und für Ihren Zahnersatz nichts zahlen können oder wollen, bitten Sie Ihren Zahnarzt um einen Kostenplan über die **reine Regelversorgung**.

Dieser Kostenplan besteht aus nur einem Formularblatt mit Erläuterungen zu den verwendeten Kürzeln. Sie sollten dann auch **nichts zusätzlich vereinbaren**.

